

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/2/29 2005/12/0028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.02.2008

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

64/03 Landeslehrer

Norm

B-VG Art7 Abs1;

LDG 1984 §43 Abs1 idF 2001/I/047;

LDG 1984 §43 Abs4 idF 2001/I/047;

LDG 1984 §50 Abs1 idF 2001/I/047;

StGG Art2;

Rechtsatz

Die im vorliegenden Erkenntnis dargestellte Rechtslage (insbesondere § 43 Abs. 1 und 4 sowie § 50 Abs. 1 LDG 1984; Näheres im Erkenntnis) bedeutet nicht, dass Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände in beliebiger Weise zur Unterrichtserteilung in anderen Unterrichtsgegenständen herangezogen werden dürfen: Der Grund für die unterschiedliche Regelung der Unterrichtsverpflichtung für Lehrer mit voller Lehrbefähigung einerseits und Lehrern für einzelne Unterrichtsgegenstände anderseits in § 50 Abs. 1 letzter Satz LDG 1984 liegt - wie sich aus seinem Wortlaut und dem im Erkenntnis wiedergegebenen Ausschussbericht ergibt - darin, dass der Gesetzgeber von einem typischerweise unterschiedlichen Berufsbild der verschiedenen Arten von Lehrern ausgeht: Die Lehrer an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und Sonderschulen hatten schon früher wegen der möglichen Abschlagsstunden für Ordinariate, Kustodiare und Schularbeitsgegenstände eine faktisch niedrigere Lehrverpflichtung; außerdem geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese Lehrer mit voller Lehrbefähigung für einen bestimmten Schultyp im Zusammenhang mit der Unterrichtserteilung auch in besonderer Weise erzieherisch an der Vorbereitung auf das Berufsleben mitwirken und dabei typischerweise bestimmte erzieherische Aufgaben wahrzunehmen haben. Insbesondere wegen dieser Umstände sieht der Gesetzgeber eine gewisse Reduktion der Unterrichtsverpflichtung für diese Lehrer vor, die für die Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände nicht besteht. Wie der Verfassungsgerichtshof in dem Ablehnungsbeschluss vom 30. November 2004, B 285/03, festgehalten hat, liegt diese Differenzierung im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120028.X05

Im RIS seit

07.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at